

Ist ein Unterhaltsbetrag abänderbar?

«Ich (m) wurde vor einem Jahr geschieden. Im Entscheid wurde festgehalten, dass ich für meine Kinder insgesamt Fr. 2'800.00 an Unterhalt (inkl. Kinderzulagen) bezahlen muss. Nun bin ich seit 5 Monaten krankgeschrieben und erhalte Krankentaggelder. Mein Einkommen hat sich um 20% reduziert. Kann ich die Unterhaltszahlungen anpassen?»

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) sieht unter bestimmten Umständen die Abänderbarkeit des Unterhaltsbetrages vor. Jedoch ist es sehr wichtig, dass Sie die Unterhaltsbeträge nicht einfach von sich aus reduzieren. Denn in diesem Fall könnte die Kindsmutter Sie gestützt auf den Scheidungsentscheid für die von Ihnen nicht bezahlte Differenz des Kindesunterhaltsbetrages betreiben.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Unterhaltsbeiträge zu hoch sind, muss somit (erneut) der Gerichtsweg beschritten werden. Für die Abänderung des Ehescheidungsentscheids müssen Sie nicht an die Schlichtungsstelle gelangen, Sie können Ihre Abänderungsklage direkt am Gericht am Wohnort einer der Parteien anhängig machen.

Eine Abänderungsklage hat jedoch lediglich dann Aussicht auf Erfolg, wenn sich die – im Entscheid nicht berücksichtigten – Verhältnisse seit dem Erlass des Entscheides erheblich und dauerhaft geändert haben. Das bedeutet, dass nicht jede kleine Veränderung ausreicht, um eine Reduktion des Unterhaltsbetrages

erwirken zu können. Nach gefestigter Rechtsprechung muss die Veränderung deshalb erheblich und dauerhaft sein.

Bei der Frage, ob eine Veränderung erheblich ist, kommt dem Gericht ein nicht unerhebliches Ermessen zu. Grundsätzlich kann jedoch gesagt werden, dass bei knappen finanziellen Verhältnissen bereits eine relativ geringe Veränderung der Verhältnisse ausreichen kann, um die Abänderung eines Entscheids zu begründen. Bei guten finanziellen Verhältnissen ist die Schwelle jedoch einiges höher. Meines Erachtens dürfte eine Einkommensreduktion von 20% auf eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse hindeuten. Es ist hingegen zu beachten, dass sich wegen den wegfallenden Arbeitskosten auch Ihr Bedarf reduziert haben könnte, weshalb der Punkt der Wesentlichkeit allenfalls genauer zu prüfen wäre. Es wäre sicherlich sinnvoll, wenn Sie sich diesbezüglich an einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin wenden, damit Ihre Prozesschancen genau abgeklärt werden können.

Wie bereits erwähnt, ist für die Abänderbarkeit

des Entscheids jedoch nicht nur von Relevanz, ob die Veränderung wesentlich ist, sondern diese muss auch von einer gewissen Dauer sein. Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist – als Richtwert – ab einer Dauer von vier Monaten von einer dauerhaften Veränderung auszugehen, welche – sofern die Veränderung wesentlich ist – zu einer Abänderung berechtigt. Da Sie bereits fünf Monate krankgeschrieben sind, dürfte dieser Punkt in Ihrem Fall meines Erachtens erfüllt sein.



Livia Danton, Rechtsanwältin und Notarin

Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau SG
Haldenstrasse 10,
9200 Gossau

www.kuenglaw-sg.ch

19. August 2021
Livia Danton